

## Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden (Vorhaben 19 BBPIG), Abschnitt Süd2 (Rheinau – Philippsburg)

### Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger Transnet BW GmbH hat am 31.01.2023 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag gemäß § 19 NABEG a.F. auf Planfeststellung für das Vorhaben 19 des Bundesbedarfsplangesetzes (Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden), Abschnitt Süd2 (Rheinau – Philippsburg) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Bei Planfeststellungsverfahren, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 begonnen werden, kann der Vorhabenträger nach § 35 Absatz 6 NABEG bei der Antragstellung verlangen, das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29. Dezember 2023 geltenden Fassung zu führen. Hiervon hat der Vorhabenträger Gebrauch gemacht.

Gemäß § 35 Absatz 6 NABEG i. V. m § 21 Abs. 1 NABEG a. F. hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

Der Vorhabenträger hat gemäß § 22 Abs. 3a NABEG die Vorlage vollständiger Unterlagen versichert. In Folge der von dem Vorhabenträger versicherten Vollständigkeit der Unterlagen ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auch dann einzuleiten, wenn die Bundesnetzagentur die Vollständigkeit der Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt hat. Die Bundesnetzagentur hat die Unterlagen im Rahmen der durchzuführenden Vollständigkeitsprüfung unabhängig von der von dem Vorhabenträger erteilten Vollständigkeitsversicherung zu bewerten.

Der Vorhabenträger hat mit der Einreichung der Unterlagen am 20.12.2024 gemäß § 43m Abs. 3 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegenüber der Bundesnetzagentur die Anwendung des § 43m EnWG für das Vorhaben 19 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt Süd2 verlangt. In der Folge ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 13.01.2025 bis einschließlich 12.02.2025. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zum Vorhaben finden Sie ab dem 13.01.2025 im Internet unter [www.netzausbau.de/vorhaben19-süd2](http://www.netzausbau.de/vorhaben19-süd2).

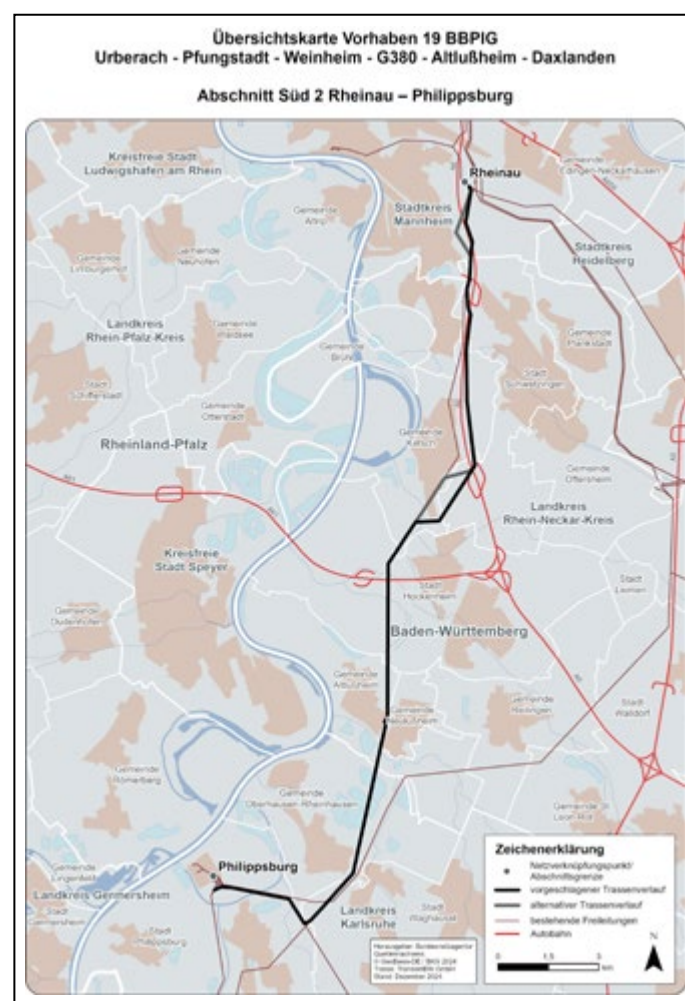
Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an [vorhaben19@bnetza.de](mailto:vorhaben19@bnetza.de) oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

### Trassenverlauf und Alternativen

Der vom Vorhabenträger beantragte Trassenverlauf beginnt südlich des Umspannwerks Rheinau und führt parallel zur Bundesautobahn BAB 6 in südliche Richtung vorbei an Brühl, Schwetzingen und Ketsch. Südlich von Ketsch orientiert sich der Trassenverlauf in südwestliche Richtung, um dem dort bestehenden Trassenband zu folgen. Talhaus und Hockenheim werden dabei westlich umgangen. Weiter südlich führt der Trassenverlauf schließlich zum Netzverknüpfungspunkt, dem Umspannwerk Altlußheim, das sich zwischen Altlußheim und Neulußheim befindet. Vom Umspannwerk Altlußheim aus verläuft die Trasse weiter in südliche Richtung und quert zwischen Altlußheim, Oberhausen-Rheinhausen und Waghäusel die sogenannte Waghäuselbahn. Ab Waghäusel verläuft sie in westlicher Richtung, bis sie kurz vor dem ehemaligen Kraftwerksgelände Philippsburg ihre Richtung nach Süden verändert.

Alternative 1 im Bereich Ketsch: Ersatzneubau weitgehend in bestehender Trasse südlich der Autobahnausfahrt Schwetzingen/Hockenheim (BAB6) in westliche Richtung mit Querung des Gewerbegebietes Ketsch Süd.

Alternative 2 im Bereich Rheinau: Ersatzneubau weitestgehend in bestehender Trasse über die Kleingartenanlage am Stangenbrunnenweg bis zur ehemaligen Rheinau-Kaserne.



### Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 13.01.2025 bis zum 12.03.2025 äußern.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß §§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter [www.netzausbau.de/vorhaben19-süd2](http://www.netzausbau.de/vorhaben19-süd2))
- per E-Mail an [vorhaben19@bnetza.de](mailto:vorhaben19@bnetza.de)
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 801, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 19, Abschnitt Süd2).

Weitere Details hierzu finden Sie unter [www.netzausbau.de/kontakt](http://www.netzausbau.de/kontakt).

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Stellungnahme im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Werden Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich-

lautender Texte in schriftlicher oder in elektronischer Form eingereicht (gleichförmige schriftliche Eingaben oder gleichförmige elektronische Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine vertretende Person benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der vertretenden Person, sofern diese nicht von den Unterzeichnenden als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die vertretende Person kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Einwendung geheimhaltungsbedürftige Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

### Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendungen über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest. Soweit keine Erörterung nach § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, entscheidet die Bundesnetzagentur auf Basis des durchgeführten Anhörungsverfahrens.

### Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Register:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtspläne
3. Lagepläne und sonstige Pläne
4. Bauwerks- und Mastverzeichnis
5. Mastskizzen
6. Fundamentverzeichnisse
7. Kreuzungsverzeichnisse
8. Rechtserwerb
9. Immissionsschutz
10. Landschaftspflegerischer Begleitplan
11. Fachbeitrag artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen
12. Natura 2000
13. Wasser
14. Boden
15. Forstrechtlicher Fachbeitrag
16. Sonstige öffentliche und private Belange
17. Anträge
18. Kartierbericht

Der Präsident